

JAKOB WIRTSCHAFTSPRÜFUNG AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

ERG Germany GmbH
Hamburg

Vorstand:

Hans-Günter Jakob,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

Carsten Ewald
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Philipp Hofmann
Wirtschaftsprüfer, CISA, CVA

WPK Berufsregister Nr.: 1510595
Amtsgericht Kassel HRB 14016

Steuernummer: 26/236/54001
D-34225 Baunatal, Wilhelmshöher Str. 1

Tel.: +49 561 /94936-0

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe der Bescheinigung	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	4
3.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht	4
3.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	4
4. Feststellung und Erläuterung zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.2 Bestandsgefährdende Tatsachen	6
5. Schlussbemerkung	6

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage III
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage V

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

ERG Germany GmbH,
Hamburg
(im Folgenden auch "EROD" oder "Gesellschaft" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Die prüferische Durchsicht richtet sich nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen, so wie sie in dem IDW PS 900 "Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen" niedergelegt sind.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht haben wir auftragsgemäß zusätzlich zu der Bescheinigung i. S. d. IDW PS 900 den nachstehenden Bericht erstellt. Unser Bericht richtet sich an die ERG Germany GmbH.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage V beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

Durch die Darstellung in TEUR können im Bericht Rundungsdifferenzen bei Nachkommastellen entstehen.

2. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht haben wir zu dem diesen Bericht als Anlage I bis III beigefügten Jahresabschluss der ERG Germany GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die nachfolgend wiedergegebene Bescheinigung erteilt.

"Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die ERG Germany GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der ERG Germany GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragung von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss der ERG Germany GmbH in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Baunatal, 16. Mai 2024

Jakob Wirtschaftsprüfung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carsten Ewald
Wirtschaftsprüfer

Philipp Hofmann
Wirtschaftsprüfer"

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

3. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

3.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der ERG Germany GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264a bis 288 HGB) sowie nach den relevanten Normen des Gesellschaftsvertrags erstellt worden.

Als kleine Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft die für den Jahresabschluss gelgenden großenabhangigen Aufstellungserleichterungen in Anspruch genommen und in Anwendung der Aufstellungserleichterung des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine kritische Würdigung des Jahresabschlusses vorzunehmen und eine Bescheinigung über den Jahresabschluss abzugeben.

Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht haben wir die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und der einschlägigen Vorschriften des GmbHG kritisch gewürdigt. Die kritische Würdigung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand unseres Auftrags, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

3.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Unsere prüferische Durchsicht haben wir unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen des IDW Prüfungsstandard "Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen" (IDW PS 900) durchgeführt.

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Jahresabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Eine prüferische Durchsicht bietet somit nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit und es besteht ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden. Da keine, auch keine in ihrem Umfang reduzierte Abschlussprüfung durchgeführt wird, kann eine hinreichende Sicherheit für ein Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage nicht erreicht werden. Ein Bestätigungsvermerk kann daher nicht erteilt werden.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass wir nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist. Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn wir aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt sind, dass der Gegenstand der prüferischen Durchsicht im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen. Eine prüferische Durchsicht erstreckt sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragungen und analytische Beurteilung einzuholen.

Zur Planung unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht haben wir vorab unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft aktualisiert. Dabei haben wir auch die Organisation und das Rechnungslegungssystem der Gesellschaft sowie unternehmensspezifische Merkmale und die Art der Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht ergaben sich folgende Schwerpunkte:

- Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse
- Personalaufwand
- Leistungsbeziehungen im Verbund

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht mit einer Bescheinigung ohne Feststellung von Beanstandungen versehene Jahresabschluss der ERG Germany GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Unsere Arbeit in Rahmen der prüferischen Durchsicht führten wir im März und April 2024 durch.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der uns vorgelegten Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4. Feststellung und Erläuterung zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der als Anlage I bis Anlage III beigefügte Jahresabschluss der ERG Germany GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

4.2 Bestandsgefährdende Tatsachen

Die ERG Germany GmbH schließt das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.282,9 ab. Zum 31. Dezember 2022 ist das Eigenkapital der Gesellschaft vollständig durch Verluste aufgezehrt. Aus der bilanziellen Überschuldung resultiert zum 31. Dezember 2022 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 3.925,0 (i. Vj. TEUR 2.642,1).

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung hat die Mutterkonzerngesellschaft, der ERG Power Generation S.p.A., Genua/Italien, gegenüber der Berichtsgesellschaft am 29. November 2023 eine Patronatserklärung abgegeben und erklärt, der Gesellschaft die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zustellen, um sie in der Weise finanziell auszustatten, dass diese stets in der Lage ist, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Die Geschäftsführung der ERG Germany GmbH geht auf Grundlage einer aktuellen mittelfristigen Unternehmensplanung von einer positiven Fortführungsprognose aus, so dass die Gesellschaft zulässigerweise ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt hat.

Eine Prüfung, ob die genannten Maßnahmen die Insolvenzreife im Sinne des § 19 der Insolvenzordnung tatsächlich beseitigten, war nicht Gegenstand unseres Auftrages und obliegt der Verantwortung der Geschäftsführung.

5. Schlussbemerkung

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr WP Philipp Hofmann - als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich - und Herr WP Carsten Ewald als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses der ERG Germany GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 haben wir auftragsgemäß in Ergänzung zu der von uns erteilten Bescheinigung i. S. d. IDW PS 900 erstattet.

Die Bescheinigung ist in Abschnitt 2 dieses Berichts wiedergegeben.

Baunatal, 16. Mai 2024

Jakob Wirtschaftsprüfung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Carsten Ewald
Wirtschaftsprüfer


Philipp Hofmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		210.000,00	210.000,00
1. Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	22.906,24	II. Kapitalrücklage		6.960,29	6.960,29
II. Sachanlagen				III. Verlustvortrag		2.859.011,53	1.185.703,29
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.142,00		22.040,00	IV. Jahresfehlbetrag		1.282.920,29	1.673.308,24
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.833,00		184.095,00	nicht gedeckter Fehlbetrag		3.924.971,53	2.642.051,24
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>79.242,47</u>		<u>28.734,30</u>	Summe Eigenkapital		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		249.217,47	234.869,30				
Summe Anlagevermögen		249.217,47	257.775,54	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen		617.564,67	668.085,99
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.293.012,14	1.385.139,84	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.605,35		178.390,85
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 46.605,35 (EUR 178.390,85)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		28.458,47	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.253.307,05		4.150.953,22
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.032.733,15		498.485,89	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.155.009,88 (EUR 4.150.953,22)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	115.659,75		197.069,83	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.098.297,17 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 18.142,69 (EUR 24.144,31)				3. sonstige Verbindlichkeiten	362.045,61		109.721,43
		2.148.392,90	724.014,19	- davon aus Steuern EUR 357.071,47 (EUR 86.587,62)			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		661.366,37	98.170,68	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4.974,14 (EUR 23.133,81)			
Summe Umlaufvermögen		4.102.771,41	2.207.324,71	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 362.045,61 (EUR 109.721,43)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.562,27	0,00				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		3.924.971,53	2.642.051,24				
		8.279.522,68	5.107.151,49				

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		4.517.632,37	3.229.897,09
2. Gesamtleistung		4.517.632,37	3.229.897,09
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	157.610,47		19.500,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	80.343,67		229.681,38
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 87,54 (EUR 0,00)			
		237.954,14	249.181,38
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	628.740,05		202.730,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	386.716,30		538.202,80
		1.015.456,35	740.933,68
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.533.521,73		2.637.677,38
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	438.159,37		402.757,42
		2.971.681,10	3.040.434,80
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		87.800,54	59.399,22
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.725.666,34	1.229.275,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.023,00	5.268,73
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		235.596,69	85.578,66
- davon an verbundene Unternehmen EUR 62.270,74 (EUR 85.578,66)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.345,18	0,20-
11. Ergebnis nach Steuern		1.281.936,69-	1.671.274,24-
12. sonstige Steuern		983,60	2.034,00
13. Jahresfehlbetrag		1.282.920,29	1.673.308,24

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der ERG Germany GmbH für das Geschäftsjahr wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenmerkmalen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 3.925 (Vorjahr: TEUR 2.642) aus und ist am Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Die ERG Power Generation S.p.A., Genua/Italien, hat gegenüber der Gesellschaft am 29. November 2023 eine Patronatserklärung abgegeben und erklärt, der Gesellschaft die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um sie in der Weise finanziell auszustatten, dass diese stets in der Lage ist, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft geht die Geschäftsführung davon aus, dass in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegen ist. Aufgrund dessen erfolgt die Bilanzierung unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma laut Registergericht: ERG Germany GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Hamburg

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Hamburg

Register-Nr.: HRB 154768

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbane immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Vorräte wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen im Geschäftsjahr 2.032.733,15 Euro (Vorjahr: 498.485,89 Euro).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen im Geschäftsjahr 7.253.307,05 Euro (Vorjahr: 4.150.953,22 Euro). Davon bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 6.098.297,17 Euro.

Die Verbindlichkeiten im Geschäftsjahr betragen 7.661.958,01 Euro. Davon bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.563.660,84 Euro mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, sowie 6.098.297,17 Euro mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

ERG Germany GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022

		Anschaffungs- und Herstellungskosten			01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	01.01.2022 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	Buchwerte 31.12.2021 EUR
										Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.	Geschäfts- oder Firmenwert	114.531,12		0,00	114.531,12		91.624,88		22.906,24		0,00	114.531,12		0,00	22.906,24
II. Sachanlagen															
1.	Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten	39.183,94	0,00	0,00	39.183,94		17.143,94		4.898,00		0,00	22.041,94		17.142,00	22.040,00
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.824,05	28.734,30		451.558,35		238.729,05		59.996,30			298.725,35		152.833,00	184.095,00
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	28.734,30	79.242,47	28.734,30	79.242,47		0,00		0,00		0,00	0,00		79.242,47	28.734,30
		605.273,41	107.976,77	28.734,30	684.515,88		347.497,87		87.800,54		0,00	435.298,41		249.217,47	257.775,54

Sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 411.745,94 EUR die im Wesentlichen aus eingegangenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen resultieren.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Hamburg, 16. Mai 2024

Ort, Datum

Unterschrift

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die ERG Germany GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der ERG Germany GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilung und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss der ERG Germany GmbH in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Baunatal, 16. Mai 2024

Jakob Wirtschaftsprüfung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carsten Ewald
Wirtschaftsprüfer



Philipp Hofmann
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.